

ster S. Salvatore in Monte Amiato und 1600 für Kloster S. Paul in Kärnten vermuten. Seine Handschrift werden diese Urkunden jedoch kaum getragen haben. In BF 1571 weisen das Tagesdatum, in BF 1600 das in diesem Jahrzehnt ungebräuchliche *multare* in der Strafformel auf kanzlei-fremde Schreiber.

Zu einer auch nur einigermaßen sicheren Diktatbestimmung tragen schon die Arengen, die in zehn Diplomen und zwar meist in Bestätigungen und Schutzurkunden auftreten, wenig bei. Die gewohnten Herrschafts- und Maiestätsarengen haben in dieser Schriftgruppe keinen Eingang gefunden¹²⁹. Von Juli 1225 bis April 1226 kommt in wenigen Diplomen eine Lohnarenga vor (*Inter actus nostros multiplices*), die innerhalb dieser gleichhändigen Diplome Verwendung fand¹³⁰. Da das erste Exordium nach acht Monaten in BF 1595 unverändert auftaucht, könnte es einem Diktatbehelf entnommen und ein Beleg dafür sein, daß der Notar als Kanzlist Friedrichs II. Formularbehelfe zwar gekannt, sie aber selten benutzt hat. Die geringfügige Textannäherung in den Arengen von BF 1695 für die Kirche des hl. Andreas in Vercelli, 1704 für den Bischof von Theate und 1717 für Kloster Mosach reicht nicht aus, die Abfassung der beiden erstgenannten Diplome dem in BF 1717 tätigen Notar zuzuweisen. Die wortreichen Arengen in BF 1467, 1613 und 1730 stehen ganz für sich und sind vielleicht aus Vorurkunden, Vorlagen oder Behelfen genommen worden. Wie die Arengen verraten die recht eintönigen Publikationen keine Eigenart des Verfassers. Dies gilt in gleichem Maße für die Schutz- und Bestätigungsformeln, die sich von den Formeln anderer Stilisten in keiner Weise unterscheiden. Die Wendungen der Sanctio wechseln und liefern daher für die Diktatbestimmung gleichfalls keine Anhaltspunkte. Die Formel *firmiter inhibentes* in BF 1467, 1574, 1613 und 1730 ist ab und zu außerhalb der Schriftgruppe nachweisbar und entfällt daher als Diktatmerkmal. Einheitlichen Wortlaut vermissen wir besonders in der Strafformel, die neun Diplomen beigegeben ist. Wahrscheinlich sind die längeren Formeln in BF 1467 und 1701 von Vorurkunden oder Vorlagen bestimmt. In dieser Urkundengruppe lauten auch die kurzen Wendungen mit Androhungen der kaiserlichen Ungnade verschieden. Vier Diplome kündigen Geldstrafen an, aber in unterschiedlicher Höhe. In BF 1467 wird der außergewöhnliche Betrag von 25 Goldpfund angedroht, in BF 1613 stehen 50 und in BF 1701 die übliche Summe von 100 Goldpfund. Die Strafsumme von 500 Mark Silber in BF 1730 fällt wegen der Silberwäh-

¹²⁹) Vgl. G. L a d n e r, Formularbehelfe S. 115–130.

¹³⁰) In BF 1571, 1572, 1574 (sehr schwach), 1595, 1600.